

 **Bundesministerium**  
Europa, Integration  
und Äußeres

[bmeia.gv.at](http://bmeia.gv.at)

An: [Abt-17@bmnt.gv.at](mailto:Abt-17@bmnt.gv.at)

Kopie an: Parlament -  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

BMEIA / Völkerrechtsbüro  
Abt. I.5 - Allgemeines Völkerrecht  
[abti5@bmeia.gv.at](mailto:abti5@bmeia.gv.at)

**Ges. Mag. Karin Lauritsch**  
**Mag. Andreas Hauser**  
Sachbearbeiter

[karin.lauritsch@bmeia.gv.at](mailto:karin.lauritsch@bmeia.gv.at)  
[andreas.hauser@bmeia.gv.at](mailto:andreas.hauser@bmeia.gv.at)

+43 50 11 50-3992  
+43 50 11 50-3379  
Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [abti5@bmeia.gv.at](mailto:abti5@bmeia.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: BMEIA-AT.8.15.02/0042-I.5/2018  
vom 8. April 2019

Zu Geschäftszahl: BMNT-UW.1.1.8/0004-I/7/2019

## **Begutachtung; BMNT; Strahlenschutzgesetz 2019; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsakts Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Das entsprechende Langzitat ist dabei in jedem Dokument bei erstmaliger Zitierung einmal auszuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist gem. Rz. 56f des EU-Addendums nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel (z.B. *eIDAS-VO*), in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: z.B. *Richtlinie 1999/93/EG*. Ist für den Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgelegt worden ist, so ist dieser im Anschluss an den vollständigen Titel in Klammer unter Voranstellung der Wortfolge „im Folgenden“ anzuführen. Das Kurzzitat/der Kurztitel ist im gesamten Dokument einheitlich zu verwenden.

Die nachfolgenden Unionsrechtsakte sind an den angeführten Stellen wie folgt zu zitieren bzw. die jeweiligen Zitate zu ergänzen:

Ad Erläuterungen:

Aus den obgenannten Vorgaben ergibt sich folgende korrekte Zitierweise für den ersten Absatz: Das Strahlenschutzgesetz dient primär der Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom, ABl. Nr. L 013 vom 17.01.2014 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 72 vom 17.03.2016 S. 69, in österreichisches Recht. Weiters sollen auch die Bestimmungen folgender Richtlinien, die weitgehend bereits mit dem derzeit gültigen Strahlenschutzrecht in österreichisches Recht umgesetzt sind, in das vorgesehene Gesetz einfließen:

- Richtlinie 2009/71/Euratom über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen, ABl. Nr. L 172 vom 02.07.2009 S. 18, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/87/Euratom, ABl. Nr. L 219 vom 25.07.2014 S. 42
- Richtlinie 2006/117/Euratom über die Überwachung und Kontrolle der Verbringungen radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente, ABl. Nr. L 337 vom 05.12.2006 S. 21
- Richtlinie 2011/70/Euratom über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, ABl. Nr. L 199 vom 02.08.2011 S. 48
- Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21.07.2001 S. 30

Ad Vorblatt:

In Bezug auf die Zitierweise kann auf die obgenannten Ausführungen verwiesen werden.

Für die Bundesministerin

H. Tichy

Elektronisch gefertigt